



MR Dr. Thomas Solbach
Referatsleiter IB6
Öffentliche Aufträge,
Immobilienwirtschaft

TEL +49 30 18615 6297

E-MAIL Thomas.Solbach@bmwi.bund.de

INTERNET www.bmwi.de

AZ IB6-20609/014

DATUM Berlin, 4. November 2020

BETREFF Vergaberechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie
HIER Rundschreiben mit erläuternden Hinweisen zum Umgang mit Mehrkosten bei
Reinigungsdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wirken sich auch im Rahmen von öffentlichen Reinigungsdienstleistungsaufträgen aus. Pandemiebedingte Zusatzaufwendungen führen regelmäßig zu höheren Kosten auf Seiten der Auftragnehmer. Zu denken sind insbesondere an unmittelbare zusätzliche persönliche Hygienemaßnahmen (lokale Desinfektionsvorrichtungen, persönliche Schutzbekleidung, Desinfektionsmittel) sowie an Hygiene unterstützende Maßnahmen wie Aufwände für Warntafeln und erhöhte Transportkosten von Reinigungspersonal zu den Reinigungsobjekten.

Da öffentliche Aufträge auf der Basis eindeutig und erschöpfend beschriebener Leistungen und grundsätzlich zu festen Preisen abgeschlossen werden, besteht zunächst keine unmittelbare vertragliche Handhabe zur Erstattung solcher Kosten.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

In den Fällen, in denen der öffentliche Auftraggeber bereits in den Vergabeunterlagen zu Vergabeverfahren Vorkehrungen zur Kalkulation pandemiebedingter Kosten trifft, sind die nachfolgenden Hinweise entbehrlich.

Das Reinigungsgewerbe ist als systemrelevant eingestuft. Angesichts des den Verträgen zugrundeliegenden Kooperationsgedankens werden zur Wahrung eines angemessenen Interessensausgleichs für die Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie zu § 2 VOL/B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen) folgende erläuternde Hinweise gegeben:

1. Bestehende Verträge

Die den Auftragnehmer zusätzlich treffenden pandemiebedingten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang einer vertragsgemäßen Erfüllung stehen, können regelmäßig kostenmäßig nach § 2 Nr. 3 VOL/B bewertet werden. Die hieraus folgende kostenmäßige Beteiligung des öffentlichen Auftraggebers trägt gleichzeitig dem Allgemeininteresse an einem ungestörten Fortgang der Reinigungsdienstleistungen öffentlicher Einrichtungen Rechnung.

Die vergaberechtlichen Vorgaben zur Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit nach § 47 UVgO und § 132 GWB bleiben unberührt.

2. Zukünftige Vergabeverfahren

Die kalkulatorische Berücksichtigung pandemiebedingter Kosten im Rahmen der Angebote sollte grundsätzlich über eine Vorgabe in den Vergabeunterlagen erfolgen. Nur wenn pandemiebedingte Mehrkosten nicht laut Vergabeunterlagen in den Angeboten zu kalkulieren sind, dürfen diese Kosten aus dem Preiswettbewerb des Vergabeverfahrens ausgenommen werden. Die auf Nachweis tatsächlich erforderlichen pandemiebedingten Kosten können dann entsprechend dem beigefügten Formblatt (s. Anlage) durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet werden. Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Die Kosten müssen angemessen sein. Auf die Geltung der Verordnung Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere auf die Kalkulationsvorschriften, die Leitsätze für die Ermittlung von Preisen aufgrund von Selbstkosten (LSP), wird hingewiesen.

Der auftragsbezogene Nachweis soll durch die Vorlage von Rechnungen erfolgen. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen auftragsbezogenen Mehrkosten und der COVID-19-Pandemie ist im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers ausreichend. Die Vorgehensweise gilt auch in Bezug auf Kosten, die ein Nachunternehmer gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht.

3. Laufende Vergabeverfahren

Im Falle der Vorgabe, dass die pandemiebedingten Mehrkosten nicht Teil des Preiswettbewerbs sind (s.o.), sollte dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter unter Berücksichtigung der o.g. Erläuterungen die Gelegenheit gegeben werden, das Formblatt auszufüllen und die Kosten geltend zu machen.

Hat der Bieter die Kosten in seinem (wirtschaftlichsten) Angebot einkalkuliert, weil bereits die Vergabeunterlagen entsprechende Kalkulationsvorgaben vorsehen (z.B. Vorgabe, Festpreise unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbaren Kostenfaktoren anzubieten) ist das Formblatt nicht zu verwenden. In diesem Fall wäre kein Raum für eine (ergänzende) Berücksichtigung der Kosten.

Ist die Angebotsfrist noch nicht abgelaufen, sollte allen Bietern die Gelegenheit gegeben werden, unter Berücksichtigung des Formblatts die Preiskalkulation neu zu gestalten. Dieses gilt ebenfalls nur, soweit in den Vergabe- und Vertragsunterlagen nicht schon Vorkehrungen zur Berücksichtigung pandemiebedingter Mehrkosten getroffen wurden.

4. Hat ein Unternehmen Überbrückungshilfen zur Bewältigung der Pandemie erhalten oder beantragt, kommt eine vertragliche Erstattung der pandemiebedingten Kosten nach den o.a. Erläuterungen nur in Betracht, soweit keine Doppelkompensation

stattfindet. Einen diesbezüglichen Nachweis erbringt das Unternehmen durch eine Eigenerklärung nach bestem Wissen und Gewissen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Solbach". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Dr. Thomas Solbach